
S 5 KR 2647/18 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 2647/18 ER
Datum	18.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 369/19 ER-B
Datum	26.03.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 18.12.2018 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 29.08.2018 gegen den Widerspruchsbescheid vom 02.08.2018 sowie die Feststellung, dass er gegen seinen Willen zwangsversichert ist.

Der 1966 geborene Antragsteller war ab dem 01.05.1987 als landwirtschaftlicher Unternehmer bei der landwirtschaftlichen Kranken- bzw Pflegekasse Baden-Württemberg kranken- und pflegeversichert und wurde seitdem zu Beiträgen nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte herangezogen. Zum 31.12.2008 gab der Antragsteller das landwirtschaftliche Unternehmen ab. Mit Bescheid vom 21.04.2010 stellte die landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-

WÄ¼rttemberg fest, dass die Mitgliedschaft des Antragstellers als landwirtschaftlicher Unternehmer nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes Ä¼ber die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) sowie des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit Ablauf des 31.12.2008 beendet ist. Zugleich wurde mit Bescheid vom selben Tage festgestellt, dass er seit 01.01.2009 freiwillig krankenversichert sowie ab 01.01.2009 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Pflegeversicherung sei. Die Antragsgegnerin ist eine bundesunmittelbare KÄ¼rperschaft des Ä¼ffentlichen Rechts, die am 01.01.2013 durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz) vom 12.04.2012 ([BGBl I 2012, 579](#)) errichtet wurde, und in die die frÄ¼heren landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen eingegliedert wurden.

In der Folge kam es wegen der hieraus resultierenden Beitragspflicht wiederholt zu ZwangsvollstreckungsmaÄ¼nahmen.

Mit Bescheid vom 05.01.2016 setzte die Antragsgegnerin die monatlichen BeitrÄ¼ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2016 nach der Beitragsklasse 01 (Mindestbeitrag mit Einnahmen von 968,33 EUR monatlich) auf 121,04 EUR zur Krankenversicherung und 22,76 EUR zur Pflegeversicherung fest. Der Bescheid wurde nicht angefochten.

Nachdem sie den Antragsteller wiederholt fruchtlos zum Nachweis seiner aktuellen EinkommensverhÄ¼ltnisse aufgefordert hatten, setzte die Antragsgegnerin entsprechend vorheriger AnkÄ¼ndigung vom 06.12.2016 mit Bescheid vom 05.01.2017 die BeitrÄ¼ge ab dem 01.01.2017 nach der Beitragsklasse 20 (Beitragsbemessungsgrenze mit Einnahmen von 4.350 EUR monatlich) in HÄ¼he von monatlich 529,68 EUR zur Kranken- und 110,93 EUR zur Pflegeversicherung fest. Der Antragsteller legte am 22.01.2017 Widerspruch gegen die Zwangsversicherung und den Bescheid vom 05.01.2017 ein. Eine BegrÄ¼ndung erfolgte trotz Erinnerung nicht.

Nachdem wiederum trotz Anforderung kein Einkommensnachweis vorgelegt worden ist, setzte die Antragsgegnerin nach entsprechender AnkÄ¼ndigung mit Bescheid vom 04.01.2018 die BeitrÄ¼ge ab dem 01.01.2018 auf der Grundlage der Beitragsklasse 20 (Beitragsbemessungsgrenze mit Einnahmen von 4.350 EUR) mit 545,58 EUR fÄ¼r die Krankenversicherung und 112,84 EUR fÄ¼r die Pflegeversicherung fest.

Am 05.07.2018 stellte der Antragsteller beim Sozialgericht Ulm (SG) einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ([S 5 KR 2014/18 ER](#)) und erhob Klage (S 5 KR 2015/18). Es sei festzustellen, dass er gegen seinen Willen zwangsversichert sei und Vollstreckungen sowohl der HÄ¼he als auch dem Grunde nach rechtswidrig seien.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde mit Beschluss vom 30.07.2018 abgelehnt. Die Beschwerde wies das Landessozialgericht Baden-WÄ¼rttemberg (LSG) mit Beschluss vom 22.01.2019 zurÄ¼ck ([L 4 KR 2753/18 ER-B](#)). Der Antrag auf Feststellung einer Zwangsversicherung sei unzulÄ¼ssig. Gleiches

gelte f r den (generellen) Antrag, dass Vollstreckungen sowohl der H he als auch dem Grunde nach rechtswidrig seien. Selbst wenn man das Begehren des Antragstellers als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid vom 05.01.2017 und ggf auch vom 04.01.2018 auslege, ver helfe dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Die in den Bescheiden genannte Beitragsh he sei jedenfalls nach summarischer Pr fung rechtm sig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2018 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch vom 22.01.2017 gegen den Bescheid vom 05.01.2017 zur ck.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 k ndigte der Antragsteller die Mitgliedschaft. Die Antragsgegnerinnen wiesen ihn mit Schreiben vom 24.08.2018 darauf hin, dass zur Wirksamkeit der K ndigung eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse erforderlich sei.

Am 29.08.2018 hat der Antragsteller wiederum zum Sozialgericht Ulm Klage erhoben (S 5 KR 2644/18) und einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Mit Beschluss vom 18.12.2018 hat das SG den Antrag auf Gew hrung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Nach summarischer Pr fung sei der Bescheid vom 05.01.2017 nicht zu beanstanden, die Klage werde voraussichtlich keinen Erfolg haben. Dem Grunde nach sei der Antragsteller aufgrund des Bescheides vom 21.04.2010 zur Entrichtung von Beitr gen verpflichtet. Die festgesetzte Beitragsh he im Bescheid vom 05.01.2017 sei nicht offensichtlich rechtswidrig, sondern entspreche [  46 KVLG](#) 1989 iVm   134 Abs 7 der Satzung der Antragsgegnerin. Der Antrag auf Feststellung, dass der Antragsteller gegen seinen Willen zwangsversichert sei, sei bereits unzul ssig. Der erstrebten Feststellung stehe materiell-rechtlich der bestandskr ftige Bescheid vom 21.04.2010 entgegen.

Nachdem das SG den Beschluss zun chst gegen Empfangsbekanntnis  bersandt hatte, ist der Beschluss anschlie end noch mit Postzustellungsurkunde am 24.01.2019 zugestellt worden.

Hiergegen hat der Antragsteller am 22.01.2019 Beschwerde eingelegt und angek ndigt, die Begr ndung wegen v lliger Arbeits berlastung nachzureichen. Es werde um Akteneinsichtstermin gebeten. Mit Verf gung vom 04.02.2019 hat der Senat den Eingang der Beschwerde best tigt und um Begr ndung binnen zwei Wochen gebeten sowie Akteneinsicht angeboten. Der Antragsteller hat jedoch nicht reagiert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtsz ge sowie zu den Verfahren [L 4 KR 2753/18 ER-B](#), S 5 KR 2644/18 und S 5 KR 2015/18 und auf die Verwaltungsakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Der Senat entscheidet durch Beschluss ([Â§ 176 SGG](#)). Eine mÃ¼ndliche Verhandlung wird nicht fÃ¼r erforderlich gehalten ([Â§ 153 Abs 1, 124 Abs 3 SGG](#)). Die form- und fristgerecht ([Â§ 173 SGG](#)) und auch ansonsten nach [Â§ 172 SGG](#) statthafte Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Die Beschwerde ist jedoch in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag zu Recht abgelehnt.

Der Antrag auf Feststellung einer Zwangsversicherung gegen den Willen des Antragstellers ist bereits unzulÃ¤ssig. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach [Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG](#) ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Der Senat weist die Beschwerde aus den zutreffenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht insoweit von einer weiteren BegrÃ¼ndung ab ([Â§ 142 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). ErgÃ¤nzend wird auf den Beschluss des Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg vom 22.01.2019 Bezug genommen, der sich ebenfalls mit dem Begehren des Antragstellers befasst hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.12.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024